

Zusatzbedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden in der Hausratversicherung (BEH)

Stand 01.06.2018

Sofern vereinbart und im Versicherungsschein ausdrücklich dokumentiert, gelten die nachfolgenden Zusatzbedingungen:

1 Vertragsgrundlage

Es gelten die Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

2 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Erdbeben,
- b) Erdsenkung, Erdbeben,
- c) Schneedruck, Lawinen,
- d) Vulkanausbruch

zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

Auf besondere Vereinbarung kann der Versicherungsschutz um Schäden durch Überschwemmung und Rückstau erweitert werden (siehe Ziffer 14).

3 Erdbeben

- a) Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.
- b) Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
 - aa) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angeordnet hat, oder
 - bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

4 Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen. Nicht versichert sind Schäden durch Trockenheit oder Austrocknung.

5 Erdbeben

Erdbeben ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

6 Schneedruck

Sneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

7 Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.

8 Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

9 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

- a) Schäden an versicherten Gebäuden oder versicherten Sachen, die sich in Gebäuden befinden, die nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind.
- b) - ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen - Schäden durch
 - aa) Sturmflut;
 - bb) Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe Ziffer 14).

10 Besondere Obliegenheiten

10.1 Zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden hat der Versicherungsnehmer als Gebäudeeigentümer – oder als Mieter, wenn er nach dem Mietvertrag verpflichtet ist - wasserführende Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück und Rückstausicherungen stets funktionsbereit zu halten.

10.2 Folgen der Obliegenheitsverletzung: Verletzt der Versicherungsnehmer die in Nr. 1 genannte Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in § 18 Nr. 4 VHB beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei und gem. § 18 Nr. 5 VHB zur Kündigung berechtigt.

11 Selbstbehalt

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt in Höhe von 10 % des Schadenbetrages, höchstens 5.000,00 EUR gekürzt.

12 Kündigung

12.1 Nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres können Versicherungsnehmer und Versicherer die Versicherung weiterer Elementarschäden nach diesen Bedingungen ohne besondere Frist zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsmonats in Textform kündigen.

12.2 Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den verbleibenden Hausratversicherungsvertrag ohne besondere Frist zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsmonats in Textform kündigen.

13 Beendigung des Hausratversicherungsvertrages

Mit Beendigung des Hausratversicherungsvertrages erlischt auch die Versicherung weiterer Elementarschäden.

Sofern Elementarschäden mitversichert sind und im Versicherungsschein die Gefahren "Überschwemmung und Rückstau" nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind, gilt folgender erweiterter Versicherungsschutz:

14 Erweiterung der Versicherung weiterer Elementarschäden um Überschwemmung und Rückstau

14.1 Ergänzend zu den versicherten Gefahren gemäß Ziffer 2 leistet der Versicherer auch Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Überschwemmung und Rückstau zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

14.2 Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit Oberflächenwasser durch

- a) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
- b) Witterungsniederschläge,
- c) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von a) oder b).

14.3 Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

14.4 Die Regelungen der Ziffern 9 bis 13 gelten auch für diese Erweiterung der Versicherung weiterer Elementarschäden.

14.5 Wartezeit

Der Versicherungsschutz für die Gefahren Überschwemmung und Rückstau beginnt frühestens mit dem Ablauf von 14 Tagen ab Abschluss dieser Versicherung gegen weitere Elementargefahren (Wartezeit).

Diese Wartezeit entfällt

- bei durch Starkregen verursachte Überschwemmung/Rückstau;
Starkregen liegt vor, wenn innerhalb eines ununterbrochenen Zeitraums von 12 Stunden solche Mengen an Witterungsniederschlägen am Versicherungsort fallen, die in der Folge nicht schnell genug im Boden versickern und über die Abwasserkanalsysteme nicht mehr abgeleitet werden können.
- soweit vor diesem Vertrag über einen anderen Vertrag Versicherungsschutz gegen die vorstehend genannten Elementargefahren "Überschwemmung und Rückstau" bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird.